

Satzung
für den Denkmalbereich Marialinden, Ortskern,
in der Gemeinde Overath
vom 10.01.1994

Aufgrund von §§ 2 Abs. 3 und 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG-) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), hat der Rat der Gemeinde Overath in seiner Sitzung am 19.02.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet "Marialinden Ortskern" wird als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.
- (2) Der Denkmalbereich umfasst Flurstücke der Flure 4, 5, 30 und 31. Die Grenze des Denkmalbereichs ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) und der Aufstellung der aufgelisteten Flurstücke (Anlage 2).
- (3) Dieser Geltungsbereich wird bestimmt durch die die Ortschaft von West nach Ost durchlaufende Straße von Overath nach (ehemals) Drabenderhöhe und die westlich der Kirche abgehenden Verbindungswege zum Ortsteil Meegen im Süden und dem Ortsteil Löhe (Bernsau) im Norden sowie den im nördlichen bzw. nordwestlichen Bereich noch vorhandenen Übergängen von der dörflichen Bebauung zur offenen Feldflur mit Obstwiesen und Gartenland.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) In dem Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt der Siedlungsgrundriss und das Erscheinungsbild der Siedlung.
- (2) Dieser Bereich wird definiert durch:
 - Die Wallfahrts- und Pfarrkirche zu Ehren der Heiligen Maria mit ihrer mächtigen Zweiturmfassade, welche von weit her als Landmarke wahrzunehmen ist.
 - Die historischen Gebäudeformen.
 - Die kleinteilige, traufenständig zur Pilgerstraße ausgerichtete zweigeschossige Wohnbebauung mit den rückwärtigen - ehemaligen - Wirtschaftsgebäuden.
- (3) Zu den typischen im Ortskern verwendeten Materialien und Formen gehören u.a.:
 - Eichenfachwerk mit Lehm bzw. Bims ausgefüllten Gefachen in der Farbgebung schwarz/weiß,
 - Satteldächer, ca. 45° geneigt mit geringen Dachüberständen,
 - Hohlpanneneindeckung in dunklem Farbton (anthrazit/rot),
 - zweiflügelige weiße Holzfenster mit schlanken glasteilenden Sprossen und Wasserschenkel,
 - hölzerne Schlagläden, dunkelgrün,
 - hölzerne Haustüren, Hoftore (vorwiegend dunkelgrün),

- Bruchsteinmauerwerk, frei oder verputzt (Grauwacke),
- Grundstückseinfriedigungen aus Weißdornhecken oder naturbehandelten hölzernen Staketenzäunen.

§ 3 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

- (1) Der Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde bedarf, wer
- a) bauliche Anlagen in diesem Denkmalbereich beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will,
 - b) in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen in diesem Denkmalbereich Anlagen errichten will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereichs beeinträchtigt wird.
- (2) Für die Erteilung der Erlaubnis gilt § 9 DSchG.

§ 4 Begründung

Diese Satzung wird erlassen, weil das Erscheinungsbild und die städtebauliche Struktur des geschützten Dorfkerns die historische und gesellschaftliche Entwicklung Marialindens von der ersten urkundlichen Erwähnung im Jahre 1512 bis in die Neuzeit dokumentiert und als Zeugnis der Geschichte erhalten bleiben soll (Denkmalschutzgesetz § 2, Abs. 3).

Im Mittelpunkt des geschützten Dorfkerns steht die dreischiffige Hallenkirche, die 1897 eine doppeltürmige Westfassade erhielt. Mit dem Bau dieser spätgotischen Kirche (heute nur noch im Innenraum sichtbar) und der Marienverehrung beginnt die Geschichte Marialindens. Über Jahrhunderte hinweg blieb Marialinden bis heute ein Marienwallfahrtsort, in dem alljährlich eine sogenannte "Festoktav" zu Ehren der Gottesmutter gefeiert wird.

Rund um die Kirche entstand eine Siedlungsstruktur, die im Zusammenhang mit der Pfarrkirche prägend für das Ortsbild der ländlichen und typisch bergischen Ortschaft Marialinden ist. Insbesondere die im historisch gewachsenen Ortskern vorherrschenden Materialien und Fassaden der Einzelhäuser in Verbindung mit typischen Fenster-, Tür- und Fassadengliederungen sind im Sinne dieser Satzung schützenswert.

Einer Fehlentwicklung durch Veränderungen an den vorhandenen Gebäuden, durch Neubauten oder durch die Verwendung falscher Baumaterialien soll durch diese Satzung entgegengewirkt werden.

Architekturgeschichtlich wertvoll sind vor allem die um die Kirche gruppierten Fachwerkbauten

- Marien-Kirchplatz 1
- Marien-Kirchplatz 11 (Fachwerkhaus)
- Pilgerstraße 37 (Fachwerkhaus)
- Pilgerstraße 40 (Fachwerkhaus)
- Pilgerstraße 42 (Fachwerkhaus)
- Pilgerstraße 19/21 (Fachwerkhaus).

Das geschützte Erscheinungsbild ergibt sich aus den photographischen Darstellungen in der Anlage 4.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach §. 3 dieser Satzung erlaubnispflichtig sind, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt.

Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 1 Mio. DM geahndet werden (§ 41 DSchG).

§ 6 Anlagen

Nachstehend aufgeführte Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

- Übersichtsplan (Anlage 1),
- Flur- und Flurstücksverzeichnis (Anlage 2),
- Flurkarte (Anlage 3),
- Photographische Darstellungen des Erscheinungsbildes (Anlage 4),
- die Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege, ist nachrichtlich beigefügt (Anlage 5).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Overath, den 10.01.1994

Bürgermeister